

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
OSKAR WEGGEL

**Das neue chinesische Patentgesetz**  
(wörtlich: "Sondergewinn"-Gesetz):  
ein mürrisches Zugeständnis an die

**Ausländer**  
\*  
\*  
\* \* \* \* \*

1.  
**Ein weites "Modernisierungs"-Feld: Die Verbesserung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen**  
China ist z.Zt. dabei, seine in den letzten 35 Jahren erlassenen Rechtsnormen durchzuforssten, Unbrauchbares auszusortieren oder zu novellieren, nicht zuletzt aber bisher immer noch offengebliebene Lücken auszufüllen.

Dies gilt vor allem für die außenhandelsrelevanten Rahmenbedingungen, deren Offen- oder Geschlossenheit, deren Präzision oder Schwammigkeit und deren Berechenbarkeit u.a. dafür entscheidend sein werden, ob das technologisch fortgeschrittene Ausland bereit ist, am Modernisierungsprozeß der Volksrepublik mitzuwirken. Zahlreiche dieser Rahmenbedingungen sind seit 1979 einer zumeist befriedigenden Lösung zugeführt worden, so z.B.

- die Investitionsgesetzgebung: Im Juli 1979 ging das Joint-Venture-Gesetz, dem sich Regelungen über die Registrierung, über die Arbeitsbedingungen, über die einschlägigen zuständigen Behörden und über Kredite zugunsten von Gemeinschaftsunternehmen anschlossen.

- Regelungen über die Organisation der Außenhandelsverwaltung. Hier ergingen Bestimmungen über die Exportlizenzierung, über die Einrichtung von Wirtschaftssonderzonen, über die Devisenkontrolle, über die Regelung von ausländischen Geschäftsvertretungen in China, über die Wareninspektion, über gesundheitliche Kontrollen, über das Zollwesen und über Arbitrage. Auch die Bestimmungen über die Erschließung von Offshore-Öl von 1982, über Forstschutz und über Sauberhaltung der Umwelt gehören hierher.

- Auch im Bereich des Steuerwesens wurde inzwischen weitgehend Klarheit geschaffen: Es gibt Regelungen über die Einkommensteuer von Joint Ventures, von ausländischen Unternehmen und ausländischen Einzelpersonen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß China in der Zwischenzeit mit einer Reihe von Staaten, z.B. mit den USA, mit Frankreich und Großbritannien, Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Die Bundesrepublik Deutschland wird hier binnen kurzem nachziehen.

- Zu den Rahmenbedingungen gehören schließlich noch Bestimmungen über den (bisher tabuisierten) Schutz des geistigen Eigentums, also von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Warenzeichen. Ein Gesetzeswerk, wie z.B. die Regelungen über Warenzeichen aus dem Jahre 1963, wurde beispielsweise inzwischen durch ein neues Gesetz vom 1.März 1982 ersetzt. Ein Kunsturhebergesetz läßt immer noch auf sich warten. Dagegen wurde inzwischen der lange Zeit so gut wie unregelmäßige Bereich des Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterwesens inzwischen durch ein Gesetz geregelt, das von der 4.Sitzung des Ständigen Ausschusses des VI.NVK am 12.März 1984 beschlossen wurde und das am 1.April 1985 in Kraft tritt. Es ist das erste Gesetz seiner Art in der Volksrepublik!

2.  
**Die bisherige Lizenzierungspraxis**  
Mit dem neuen Gesetz sollen Hürden übersprungen werden, die bisher sowohl die ausländische als auch die chinesische Seite daran gehindert haben, Vertrauen in die "Öffnung" der VR China zu setzen.

Vor allem auf seiten zahlreicher ausländischer Partner hatte bisher erhebliches Mißtrauen vor dem Verlust kostspielig erworbenen Know-hows bestanden. Auch den auf Modernisierung ihres Landes bedachten Chinesen konnte es auf die Dauer nicht entgehen, daß Technologietransfer - vor allem im Bereich der Spitzentechnologie - in wirklich substantiellem Umfang auf die Dauer nur dann kontinuierlichen Charakter annehmen kann, wenn der ausländische Partner Vertrauen in den Schutz seiner geistigen Rechte gewinnt.

Zwar gehörten Vereinbarungen über Geheimhaltung, Nichtweiterverbreitung oder Nichtweiterverwertung in der Außenhandelsvertragspraxis schon bisher zum Alltagsgeschäft; doch waren all diese Vereinbarungen nur zweiseitig-obligatorischer Natur.

Ausländische Geschäftspartner halfen sich über die Gesetzeslücke durch eine Reihe von Hilfskonstruktionen hinweg: Sie zeichneten für die Hardware einen Kaufvertrag und für die damit verbundene Software, also für das Konstruktions- und Verfahrens-Know-how, einen Lizenzvertrag. Manchmal wurde auch versucht, ein Geheimhaltungs- oder Nichtweitergabe-Abkommen für solche Informationen zu schließen, die den Chinesen im Verlaufe der Vertragsverhandlungen zugänglich würden; doch haben die Chinesen ein solches Ansinnen in der Regel abgelehnt.

Die Chinesen lehnten grundsätzlich auch die Zahlung von Lizenzgebühren ab und entrichteten stattdessen in der Regel für das erworbene Know-how eine Pauschale oder eine "Stücklizenz" oder kombinierten beides. Gleichzeitig verpflichteten sie sich in aller Regel dazu, das Konstruktions- und Fertigungs-Know-how nur für die jeweils vertragsbezogene Anlage zu benutzen und im Falle der Errichtung einer weiteren ähnlichen Anlage eine erneute Pauschalsumme für die Lizenz zu zahlen.

All diese Vereinbarungen, die nicht mehr waren als "wacklige" Hilfskonstruktionen, kosteten Zeit, Mühe und manchmal auch "Gesicht". Schwierig war in der Regel die genaue Präzisierung des "Gegenstands der Lizenz" sowie die Einschränkung des "Lizenznehmers", die angesichts der Verschachtelung vor allem im Bereich der Maschinenbauministerien nicht immer leicht zu treffen war. Wie sollten beispielsweise die Nahtstellen zwischen Technical assistance- und Ausbildungsverträgen genau festgelegt werden? Wieweit reichte "zukünftiges Know-how" (diese Frage war stets bei der Klausel "up-to-date technology by world standards" zu beantworten)?

Ferner war zwischen Konstruktions-, Verfahrens-, Fertigungs- und Anwendungs-Know-how zu unterscheiden.

Das neue Patentgesetz macht solche Vereinbarungen zwar auch in Zukunft keineswegs überflüssig. Es wird jedoch sichergestellt, daß Lizenzen nicht nur auf den Vertragspartner beschränkt bleiben, sondern Drittwirkung haben.

Kein Wunder, daß ausländische Firmen bisher immer wieder von der Furcht befallen waren, sie könnten mit einem einzigen Exemplar bestimmter Warengattung gleichsam unentgeltlich das gesamte Waren-Know-how ausliefern, und daß sie deshalb vor Hightech-Lieferungen zurückschreckten und nur einfache-

re Technologien zur Verfügung stellten. Dies war auch in der Joint-Venture-Praxis der Fall. Die Schindlersche Aufzugfirma etwa, die mit China ein Joint Venture geschlossen hatte, hielt mit ihrer Spitzentechnologie zurück und brachte in das Gemeinschaftsunternehmen nur mittlere Technik ein.

### 3. Vier soziokulturelle Hürden; "Patent" heißt auf chinesisches "Sondergewinn" (zhuanli)

Aber auch auf der chinesischen Seite waren mächtige Hindernisse abzubauen:

- So galt es beispielsweise, die ganz vom Geist der Importsubstitution durchsetzte und fast xenophobisch wirkende maoistische Autarkiepolitik zu durchbrechen, die noch in den fünfziger Jahren bei der Entscheidung, ob die VR China Schiffsraum kaufen, chartern oder aber selbst bauen sollte, für die letztere Alternative plädiert hatte - und zwar mit dem Argument, daß es nicht auf Gesichtspunkte der Billigkeit und Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Frage der Massenpartizipation bei der Erlernung neuer Technologien ankomme. Lernen aber verwirklichte sich durch praktizierte "revolutionäre Spontaneität der Massen". Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solche Auffassung dem Ankauf ausländischer Lizenzen oder aber der Schaffung geistigen Eigentums unter Ausschaltung des Verwertungsrechts dritter Personen oder Gruppen alles andere als günstig ist.

- Ein weiteres Hindernis war das spezifische chinesische Sozialismus-Verständnis: Wie sollte sich das Volkseigentum an Dingen mit dem Individualeigentum an geistigen Gegenständen vereinbaren lassen?

- Aber auch mit traditionellen Denkvorstellungen ist der Begriff des geistigen Eigentums schwer in Einklang zu bringen. Lernen bedeutete in der konfuzianischen Natur in erster Linie Nachahmen; nicht Kreativität, sondern permanente Neubelebung überkommener Werte, Lebens- und Kunstformen war gefragt. Nachahmung war keine Schande - und schon gar kein Verbot, sondern im Gegenteil vornehmste Aufgabe jedes Lernwilligen. Selbst das in vielen anderen Bereichen so atemberaubend modern Taiwan tat sich jahrzehntelang schwer mit dem "geistigen Eigentum" - man denke an die zahllosen Nachbauten und an das Raubkopierwesen, das es so manchem Ausländer ermöglicht hat, sich billig mit ganzen Bibliotheken (vor allem englischsprachiger Provenienz) einzudecken.

Beim Ausdruck "Patent" steht bezeichnenderweise nicht das geistige Eigentum, sondern der "Sondergewinn" (zhuanli) im Vordergrund:

- Damit hing es auch zusammen, daß die Chinesen - und dies vor allem Ausländern gegenüber - dazu neigten, Vereinbarungen über das offensichtlich nicht zu tabuisierende Thema des geistigen Eigentums tendenziell obligatorisch - und nicht etwa dinglich - zu regeln.

Der chinesische Gesetzgeber mußte offensichtlich lange Atem holen, ehe er es wagte, diese vier Bedenken vom Tisch zu fegen und eine Regelung zu treffen, die sich an westlichen Modellen orientiert. Wenn man A sagt, also die "Modernisierung" will, so kann man das B nicht unterdrücken - dies etwa mögen die Motivationen hinter der neuen Gesetzgebung gewesen sein. In Art.1 des Gesetzes allerdings, in dem die Zweckbestimmung der insgesamt 69 Paragraphen umfassenden Neuregelung definiert wird, werden diese Grundüberlegungen "geschönt".

### 4. Auf der Suche nach einem sozialistischen Patentrecht

Prinzipiell hatte China drei Möglichkeiten, die Stellung des geistigen Eigentums zu regeln: Es konnte bei seiner bisherigen erfinderfeindlichen Praxis bleiben, es konnte dem sowjetischen Vorbild folgen und das Schwergewicht auf Erteilung von Erfinderzertifikaten legen oder aber es konnte die westliche Praxis übernehmen und den klassischen Patentschutz anerkennen.

Wie das neue Gesetz zeigt, ist China den letzteren Weg gegangen, wobei der Gesetzgeber allerdings weniger die Interessen der chinesischen Staatsbürger als vielmehr diejenigen der ausländischen Know-how-Besitzer im Auge hatte.

#### 4.1. Schwierigkeiten mit dem "Eigentum"

Lange Zeit wurde in China ein holzschnittartig klarer Strich zwischen sog. "kapitalistischem" und "sozialistischem" Eigentum gezogen, wobei allerdings an dingliches, nicht an geistiges Eigentum gedacht war.

Als "kapitalistisches" Eigentum galt das (mehr oder weniger eingeschränkte) ausschließliche Herrschaftsrecht des Individuums oder einer Personengruppe über eine Sache, das sowohl an Konsumtions- als auch an Produktionsmitteln möglich ist. "Sozialistisches" Eigentum war demgegenüber die eigentliche gesellschaftliche "Basis" für den planmäßigen Einsatz und für die gesellschaftliche

Verwendung von Produktionsmitteln sowie für die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. An Produktionsmitteln durfte nur gesellschaftliches Eigentum bestehen, während Individualeigentum auf Konsummittel beschränkt war.

Galt als Kern des "kapitalistischen" Eigentums Abwehrbefugnis gegenüber jedem Dritten, so bestand das Wesen des sozialistischen Eigentums andererseits darin, daß es die Verwirklichung der Massenpersönlichkeit durch "Partizipation der Massen" im Entscheidungs- und Distributionsbereich ermöglichen und auf diese Weise die Priorität der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen realisieren sollte. "Kapitalistisches" Eigentum galt als statische Kategorie (Wem ist die Sache zugeordnet und wer ist ausgeschlossen?), während dem sozialistischen Eigentum dynamische Eigenschaften zugeschrieben wurden (Wie kann die Zuordnung einer konkreten Sache zugunsten des Volkseigentums verändert und dadurch das sozialistische Eigentum der Werkstätten vervollkommen werden? Bodenrecht wurde damit unter der Hand schon immer zum Bodenreformrecht!).

Überträgt man diese Kategorien auf das geistige Eigentum, so müßten Ausschlußrechte zugunsten eines Individuums eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit sein!

Andererseits aber waren individuelle Rechte aus dem Patent wohl kaum auszuschließen, wenn wirklich hochentwickelte Technologien ins Land gebracht werden sollten.

Wie konnte sich der Gesetzgeber aus diesem Dilemma herauswinden?

### 4.2. Drei "sozialistische Einsprengsel" im neuen Recht

Nach Ansicht des Autors sind es vor allem drei Merkmale, die in das neue Patentgesetz gewisse "Sozialismus"-Qualitäten einbringen, nämlich die Danwei-Orientierung, die Zwangslizenzierung und die relativ kurze Patentdauer.

#### 4.2.1. Danwei-Prinzip

- Da ist zunächst das für die gesamte chinesische Gesellschaftsordnung so grundlegende Danwei-Prinzip (1). Patentberechtigter ist grundsätzlich die "Einheit" (Danwei), in der der Erfinder beschäftigt ist. Der individuelle Erfinder selbst erhält ein Patentschutzrecht nur dann, wenn seine Erfindung "außerdienstlich" ist (Art.6, Abs.1). Diese Regelung gilt merkwürdigerweise auch für ausländische Erfinder (Art.6,

Abs.2).

Da staatliche Fabriken oder Forschungseinrichtungen, in denen solche Erfindungen ja in aller Regel gemacht werden, Staatseigentum sind und da es innerhalb des Staatseigentums kein weiteres Sonder- oder Untereigentum gibt, ist Patentinhaber letztlich der Staat selbst. Die Gebühren, die von Lizenznehmern zu zahlen sind, kommen in aller Regel von einer anderen staatlichen Einheit und gehen an eine staatliche Einheit - hier den Lizenzgeber - zurück. Da nur Kollektive oder Individuen an dem Lizenzprozeß beteiligt sind, ergeben sich keine ideologischen Schwierigkeiten.

Das Danwei-Prinzip gilt auch bei Forschungsprojekten in chinesisches-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen sowie bei Forschungsprojekten, die gemeinsam mit Ausländern durchgeführt werden (Art.6).

#### 4.2.2.

##### Zwangslizenz

Die Zwangslizenz ist in den §§ 51-57 geregelt. Der Patentinhaber hat in China nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, die in der Zahlung von Gebühren an das Patentamt, vor allem aber in der Verwertung des Patents bestehen. Kommt der Patentinhaber mit diesen beiden Pflichten in Verzug, so kann ihm das Patentschutzrecht in Form einer Zwangslizenz entzogen werden. Wörtlich: "Wenn der Inhaber eines ... Patents bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Erteilung des Patentschutzrechts ohne triftigen Grund der in Art.51 genannten (Verwertungs-)Pflicht nicht nachkommt, kann das Patentamt auf Antrag einer Einheit, die befähigt ist, die Erfindung ... zu verwerten, eine Zwangslizenz zur Verwertung des Patents erteilen."

Diese Bestimmung gilt auch für Ausländer, wie sich aus einer Konjunktion von Art.6 und Art.51/52 ergibt.

So originell freilich, wie sich diese "Sozialisierungsklausel" auf den ersten Blick ausnimmt, ist sie keineswegs. Auch im deutschen Patentgesetz findet sich, und zwar in § 15 die Rechtsfigur der Zwangslizenz. Wörtlich heißt es dort: "Weigert sich der ... Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten ..., so ist ihm die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz), wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist... Die Zwangslizenz kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden."

Während das hier vorausgesetzte "öffentliche Interesse" in Deutschland freilich Einzelfallabhängig ist, gilt es für das sozialistische China generell.

Eine Zwangsbestimmung befindet sich noch in Art.14. Danach kann eine chinesische Behörde jede ihr unterstehende "volkseigene Einheit" dazu zwingen, anderen Danwei die Verwertung der Erfindung zu gestatten - allerdings wiederum nur gegen eine Lizenzgebühr.

Es handelt sich hier offensichtlich um eine Art "Domestizierungsklausel" für Chinesen. Deren Patentrechte sind, wie oben bereits ausgeführt, im wesentlichen schon durch das Danwei-Prinzip weitgehend eingeschränkt. Selbst dort aber, wo das geistige Eigentum ausnahmsweise einmal nicht der Danwei, sondern dem individuellen Erfinder zukommt, kann es mühelos durch Anordnung der vorgesetzten Behörde nach Art.14 "gekippt" werden. De facto bleibt dem chinesischen Erfinder am Ende nur ein kleiner "Sondergewinn" - und genau dies ist die wörtliche Übersetzung des Begriffs "Patent". Letztlich profitieren also nur die Ausländer wirklich von der neuen Regelung.

#### 4.2.3.

##### Kurze Lizenzdauer

Die Patentdauer ist gemäß Art.45 in China auf 15 Jahre beschränkt. In den meisten westlichen Industrieländern liegt sie bei zwanzig Jahren (in der Bundesrepublik bei 18 Jahren, § 10 Patentgesetz), in den meisten Entwicklungsländern dagegen bei nur etwa zehn Jahren. China hat sich mit seiner Regelung m.a.W. eine Art Mitte zwischen beiden Extremen ausgesucht, wobei sozialistische Motive (Abkürzung von Individualberechtigungen) eine Rolle gespielt haben mögen.

#### 5.

##### Eigenschaften des Patentgesetzes

#### 5.1.

##### Drei-in-eins-Fassung von "Erfindung", Gebrauchs- und Geschmacksmuster

Da ist zunächst die Einbeziehung von Gebrauchs- und Geschmacksmustern in das "Erfindungs"-Gesetz. Die drei in sich unterschiedlichen "geistigen Eigentums"-Formen werden begrifflich mit dem Ausdruck "Erfindungsschöpfung" (faming chuangzao) erfaßt.

Bei der Differenzierung zwischen den drei Begriffen kommen die international üblichen Kriterien zum Tragen. Danach ist die "Erfindung" ein Erzeugnis oder aber ein Verfahren auf einem höheren Niveau, während das Gebrauchsmuster ein Erzeugnis in einer bestimmten Gebrauchsform ist, die auf niedri-

gerem Erfindungsniveau steht. Geschmacksmuster schließlich sind ästhetische Lösungen.

Eine "Erfindung" ist also z.B. der elektrische Rasierapparat als solcher, ein Gebrauchsmuster ist seine Gestaltung als Gerät mit Rotationskopf oder aber mit perforiertem Schneidblatt, ein Geschmacksmuster schließlich das gestalterische "Design". Während im deutschen Recht drei umfangreiche Gesetze nötig waren, um Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster sowie Patente zu regeln, begnügt sich China hier also, wie gesagt, mit einem einzigen, relativ kurzen Gesetz.

#### 5.2.

##### "Reziprozität" bei der Ausländerbehandlung: Sieg der politischen "Türöffner"

Eine weitere Eigenschaft ist die "Reziprozität" bei der Behandlung von Ausländern. Das neue Patentgesetz sieht vor, daß ausländische Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen ohne ständigen Wohnsitz/Geschäftssitz in China für "Erfindungsschöpfungen" Erfindungs-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterpatente anmelden können - und zwar unter drei alternativen Voraussetzungen: Es muß entweder ein zwischen China und dem Herkunftsland des Patentanmelders geschlossenes Abkommen vorliegen oder das Herkunftsland und China müssen sich beide einem einschlägigen internationalen Vertrag angeschlossen haben oder aber es muß in anderer Weise das Prinzip der Gegenseitigkeit vereinbart worden sein (vgl. z.B. Art.29, 30).

Gemäß dem Prinzip der Gegenseitigkeit genießen Ausländer vor allem ein sog. "Prioritätsrecht", was soviel heißt, daß derjenige Tag, an dem zum erstenmal ein Patent in einem anderen Land angemeldet worden ist, als Anmeldetag auch in China gilt (Art.29). China hat m.a.W. die Prinzipien der Inländerbehandlung und das Prioritätsrecht zum Schutz des industriellen Eigentums, wie sie beide heute in der Welt vorherrschend sind, in sein neues Gesetz mitaufgenommen. Damit hat ein weiteres Stück "Internationalisierung" in das Recht Chinas Eingang gefunden.

Ausländer müssen bei dem Patentverfahren in China amtlich vertreten sein. Das Monopol hierfür liegt beim CCPIT (Näheres unten).

#### 5.3.

##### Patentfähigkeit einer Erfindung

Die Patentfähigkeit einer Erfindung hängt von drei Voraussetzungen (Neuheit, technische Fortschrittlichkeit und gewerbliche Verwertbarkeit) (Art.22) und

schließlich noch von einem vierten Kriterium ab, nämlich daß die in Art.25 aufgezählten Einzelfälle nicht vorliegen!

Patente werden nämlich nicht erteilt für wissenschaftliche Entdeckungen, Verfahrensregelungen, Diagnostizierverfahren, Nahrungsmittel, Getränke und Gewürze; pharmazeutische Erzeugnisse und Stoffe, die durch ein chemisches Verfahren gewonnen werden; Tierarten und Pflanzensorten; Stoffe, die durch Kernumwandlung gewonnen werden; hier gelten jedoch gewisse Ausnahmen (Art.25).

Fallen unter die hier zitierte Ausnahmeregelung auch Computerprogramme? Schon in der westlichen Praxis gab es hier eine höchst restriktive Auffassung, indem nämlich Software im allgemeinen nicht als "geistiges Eigentum" geschützt wurde/wird. Sind durch Art.25, Abs.1, Ziffer 2 (Nicht geschützt sind "Regeln und Verfahren für gedankliche Aktivitäten") auch Softwareprogramme gemeint?

#### 5.4.

##### Anmeldeverfahren

Das Verfahren zerfällt in fünf Stadien: Anmeldung beim Patentamt; Vorprüfungsverfahren, das entweder mit der Abweisung der Anmeldung oder aber mit der Zulassung und Bekanntmachung innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldungstag endet; Bekanntmachung der Anmeldung mit der Wirkung eines Aufgebots; Sachprüfung auf Antrag des Anmelders; erfolgt kein Einspruch oder wird ein eventueller Einspruch als unbegründet abgewiesen und läuft die Sachprüfung auf eine Patentfähigkeit der Erfindung (des Gebrauchs- und Geschmacksmusters) hinaus, so trifft das Patentamt vier Anordnungen: Es erteilt das Patentschutzrecht, stellt die Patenturkunde aus, trägt den Vorgang in die Patentrolle ein und gibt diese Entscheidung bekannt (Art.34-44). Nachträglich kann das Patentschutzrecht für nichtig erklärt werden, wenn es sich als unvereinbar mit den Erfordernissen des Patentgesetzes erweist (Art.48).

#### 5.5.

##### Das Recht aus dem Patent

Das Recht aus dem Patent besteht darin, daß der Patentinhaber die Verwertung eines Patents ohne Genehmigung verbieten kann. Die "Verwertung" bezieht sich auf dreierlei (Art.11), nämlich 1. auf Herstellung, Gebrauch oder Verkauf des patentierten Erzeugnisses, 2. auf die Anwendung des patentierten Herstellungsverfahrens, 3. auf die Herstellung oder das Verkaufen von Erzeugnissen, zu deren Herstellung oder Geschäftszweck das patentierte Geschmacks-

muster verwendet wurde.

Einzelpersonen oder Einheiten, die ein fremdes Patent verwerten wollen, müssen mit dem Patentinhaber einen schriftlichen Lizenzvertrag abschließen und im Gegenzug dafür Verwertungsgebühren zahlen (Art.12, 13). Widrigenfalls liegt eine Patentverletzung vor, die zwei Konsequenzen zur Folge hat, nämlich entweder Sanktionen durch das Patentamt oder aber durch das Volksgericht (Art.60). Das Patentamt ist berechtigt, den Verletzer aufzufordern, seine Zuwiderhandlung einzustellen und dem Patentinhaber Schadenersatz zu leisten. Notfalls kann ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden (Art.60).

Der Inhaber einer Lizenz ist nicht befugt, ohne Genehmigung des Patentinhabers Sublizenzen zu erteilen.

#### 6.

##### Deutsches Recht als Vorbild

Wie der Präsident des chinesischen Patentamts, Huang Kunyi, Anfang Juni 1984 bei einem Besuch in München bestätigte, orientiert sich das neue chinesische Patentgesetz am deutschen Vorbild (2). (Weitere Einzelheiten dazu unten 8.)

In der Tat lassen sich zahlreiche Parallelen zwischen dem deutschen Patentgesetz (von 1936), Gebrauchsmustergesetz (1936), Geschmacksmustergesetz (1876) und dem neuen chinesischen Gesetzwerk feststellen (mit Paragraphenbezeichnung sind die Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes gemeint).

#### 6.1.

##### Ähnlichkeiten mit dem deutschen Patentrecht

Weitgehend identisch sind die Regelungen über die Patentfähigkeit (§§ 1 und 2), die Rechte aus dem Patent (§ 6), die Verfahrensvorschriften, die Folgen bei Patentverletzung usw.

#### 6.2.

##### Unterschiede zum deutschen Patentrecht

Stärkere Abweichungen gibt es vor allem bei Patentgerichtsstreitigkeiten. Während das deutsche Recht hier ins Detail geht, fehlt es in China bereits an der bloßen Institutionalisierung eines eigenen Patentgerichts. Zuständig ist hier vielmehr - beschränkt auf Patente (nicht Geschmacks- und Gebrauchsmuster!) - das Allgemeine Volksgericht, das allerdings mit Patent-sachen erheblich überfordert sein dürfte; deshalb steht zu erwarten, daß sämtliche Bestimmungen über gerichtliche Streitigkeiten, wie sie im neuen Patentgesetz nieder-

gelegt sind, in der Praxis ohne gerichtliche Konsequenzen bleiben; man wird sich m.a.W., wie in der chinesischen Praxis üblich, im wesentlichen auf "freundschaftliches Verhandeln" und auf Arbitrage beschränken müssen.

Ferner gibt es offensichtlich in China nur ein Recht aus dem Patent, nicht jedoch ein Recht auf das Patent; Art.7 spricht lediglich ein Behinderungsverbot aus. Auch die Zeiten des Patentschutzes sind unterschiedlich geregelt.

Wer einen Blick in das deutsche Patentgesetz wirft, wird als wohl wichtigsten Unterschied zum chinesischen Recht an den zahllosen Bestimmungen über Streitigkeiten in Patentangelegenheiten haften bleiben. Hier tut sich eine andere Rechtslandschaft auf! Der Gesetzgeber unterstellt hier offensichtlich einen Kampf um Haken und Ösen zwischen verschiedensten Wettbewerbern, während der chinesische Gesetzgeber offensichtlich von einer Art "prästabilierten Harmonie" zwischen den verschiedenen Danweis ausgeht.

#### 7.

##### Patentamt; "Patentanwalt" für Ausländer: der CCPIT

Das chinesische Patentamt wurde bereits 1982 errichtet. Es ist gemäß Art.3 des neuen Gesetzes zuständig für die Entgegennahme von Patentanmeldungen, für Prüfung und Erteilung von Patentschutzrecht.

Ausländische Patentanmelder müssen sich an das zuständige Vertretungsorgan wenden (Art.19). Der Staatsrat hat den "Chinesischen Rat zur Förderung des Internationalen Handels", den berühmten CCPIT, zum alleinigen Vertretungsorgan ernannt, über das Ausländer sich an das eigentliche Patentamt richten. Dort wurde inzwischen eine Patent and Trademark Agency gebildet. Der CCPIT (resultierend aus der englischen Bezeichnung "Chinese Council for the Promotion of International Trade"), der im Mai 1952 gegründet wurde, ist für die ihm zugewiesene neue Aufgabe prädestiniert. Er hatte von Anfang an eine ähnliche Funktion wie eine (gesamtstaatliche) Handelskammer, die er auch in schwierigen Zeiten, wie z.B. während der Kulturrevolution, wahrgenommen hat. Genau genommen war der CCPIT eines der wenigen Organe, die auch in Zeiten des Sturms noch rechtliche Fragen behandelt haben. Von den neun Abteilungen des CCPIT waren vor allem drei rechtsbezogen, nämlich die Rechtsabteilung, der Außenhandels-Arbitrage-Ausschuß und der See-Arbitrage-Ausschuß (3). Die Rechtsabteilung befaßte sich von jeher mit den juristischen Details

der Außenhandelstätigkeit, registrierte ausländische Warenzeichen und erstellte Beglaubigungen im Außenhandelsbereich. Sie war insofern das "juristische Gehirn" des chinesischen Außenhandels - auch in den bereits erwähnten schlechten Zeiten. Offiziell wird der CCPIT heute als "regierungsunabhängige Wirtschafts- und Handelsorganisation" bezeichnet, die überdies seit 1957 einzige Vertreterin für Handelsmarken Chinas ist.

Nachdem in den letzten Jahren nicht nur bei der Zentrale, sondern auch in den Provinzen immer mehr Handels-, Dienstleistungs- und Treuhand-Organen entstanden sind, sind dem CCPIT laufend Kompetenzen abhanden gekommen. Vor allem hat er sich immer mehr auf seine eigentlichen juristischen Funktionen zurückgezogen; unter diesen Umständen bedeutet die neue Vertretungszuweisung im Rahmen des Patentgesetzes eine Art Blutauffrischung für die inzwischen etwas ergraute Organisation.

Ob China noch seinen 1982 verkündeten Vorsatz aufrechterhält, auch das Patentanwaltswesen zu fördern (4), wird sich noch zeigen müssen. Die Absage an Patentgerichte spricht eigentlich gegen die Existenzberechtigung eigenständiger Patentanwälte; Ausländer werden hier ohnehin durch das CCPIT vertreten: Ob dessen Experten in der Lage sind, den Anforderungen nachzukommen, ist eine der großen praktischen Fragen, die das neue Gesetz aufwirft. China beruhigt ausländische Zweifler mit dem Hinweis, daß der CCPIT über z.Zt. rund siebzig erfahrene Rechtsexperten verfüge, die sich auf Weltwirtschaft, Handel, Schifffahrts- und Patentangelegenheiten spezialisiert haben. Vor allem was Warenzeichen anbelange, so könne der CCPIT auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen; habe er doch seit seiner Gründung i.J. 1952 bisher nahezu 20.000 Warenzeichenanträge behandelt (5). Insgesamt gibt es in der Volksrepublik heute 90.618 Warenzeichen, darunter 15.436 ausländische. Japan steht hier mit 3.983 an erster Stelle, gefolgt von den USA mit 3.619. Auch Großbritannien und die Schweiz verfügen über mehr als je 1.000 Warenzeichen (6).

## 8. Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik

Seit 1979 stehen die zuständigen chinesischen Behörden mit dem Deutschen Patentamt in Kontakt. Am 22. August 1983 war auf Regierungsebene eine Vereinbarung über die "Förderung des Patentwesens" abgeschlossen worden, und zwar für den Zeitraum 1983 bis 1988. In diesem

Fünfjahreszeitraum sollten ein Patentamt sowie Informations- und Registrierstellen in der VR China errichtet werden, deren Personal eine Ausbildung hauptsächlich in den Bereichen Patentverwaltung, Patentverfahren, Veröffentlichungswesen, elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation erfahren soll. Die Bundesregierung wird zwei Langzeitfachkräfte und bis zu 37 Kurzzeitfachkräfte entsenden und dem Chinesischen Patentamt (CPA) eine elektronische Datenverarbeitungs-Grundausstattung für den Informations- und Dokumentationsbereich, eine Druckereigrundausstattung zum Druck der Patentschriften sowie andere Geräte bis zu einem Gesamtwert von 6 Mio. DM liefern. Ferner sollen in der Bundesrepublik 118 chinesische Fachkräfte in zwanzig Gruppen auf den Gebieten Patentprüfung, Patentverwaltung, Dokumentation, Organisation und elektronische Datenverarbeitung ausgebildet werden.

Die technische Einrichtung wird von der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) organisiert.

Das DPA hat bis April 1984 18 Führungs- und Fachkräfte des CPA sowie des oben erwähnten CCPIT ausgebildet. Zehn Fachkräfte in den Bereichen Patentprüfung und Patentanwaltschaft studieren z.Zt. in München. Im April 1984 begann ein Ausbildungskurs, der gemeinsam vom CPA und vom DPA veranstaltet wird und fünf Wochen dauert. Zwei deutsche Experten leiten die Kurse, an denen sechzig chinesische Ingenieure und Techniker teilnehmen.

China hat seine Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines Patentsystems i.J. 1978 begonnen. Seitdem sind insgesamt 11.500 Patentfachleute in Kurzausbildungslehrgängen auf zentraler und lokaler Ebene ausgebildet worden (7).

Der Staatsrat hat, wie oben bereits erwähnt, den CCPIT zum Nationalen Patentbüro für die Bearbeitung ausländischer Patentanträge in China und für die Anmeldung chinesischer Patente im Ausland bestimmt.

1984 auch war bereits ein Patentbüro in Hongkong eröffnet worden, dem die Aufgabe obliegt, die in China patentierten Erfindungen im Ausland bekanntzumachen und gleichzeitig ausländische Patentanträge in der Volksrepublik China zu unterstützen. Sobald das Patentgesetz in Kraft getreten ist, wird das Hongkonger Filialbüro die Beratung von Patentkunden und die Bearbeitung von Anträgen überneh-

men sowie als Verbindungsstelle zum Chinesischen Patentamt fungieren. Des weiteren wird das Büro für die Patentverwaltung, für Lizenzgeschäfte und Arbitragesachen zuständig sein.

Das Hongkonger Büro ist in fünf Abteilungen gegliedert, die sich mit Patentsachen im Maschinenbau, in der Elektronik, im Energiebereich, in der Chemiewirtschaft und außerdem mit Rechts- bzw. Verwaltungssachen befassen (8).

## 9. Künftige Schritte zur weiteren Konsolidierung des Schutzes geistigen Eigentums

Bei einem Besuch am Sitz des Schweizer Bundesamts für geistiges Eigentum wies CPA-Generaldirektor Huang Kunyi Ende Mai 1984 darauf hin, daß China voraussichtlich bei Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes, nämlich am 1. April 1985, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums beitreten werde, der gegenwärtig 92 Staaten angehören. Das neue Patentgesetz sei sorgfältig auf seine Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Übereinkunft geprüft worden und füge sich dort nahtlos ein. Ferner werde China möglicherweise dem Madrider Abkommen über Warenzeichenschutz (1891) und eventuell auch den Verpflichtungen des Berner Übereinkommens zum Urheberrecht (1886) beitreten (9).

### Anmerkungen:

- 1) Näheres dazu Oskar Weggel, "China zwischen Revolution und Etikette", München 1981, S. 78 ff.
- 2) SZ, 22.5.84.
- 3) Näheres dazu Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S. 187-196.
- 4) XNA, 21.10.82.
- 5) Näheres mit Nachweisen C.a., April 1984, Ü 40.
- 6) XNA, 11.4.84.
- 7) XNA, 7.4.84.
- 8) Näheres vgl. C.a., April 1984, Ü 40.
- 9) NZZ, 25.7.84.